



STATUTEN

„PROJEKT GEGEN BLINDHEIT IN MEXIKO“

Vereinsbeginn: Olten, 23. März 2005

I. NAME, SITZ, DAUER

Art. 1

Unter dem Namen „**PROJEKT GEGEN BLINDHEIT IN MEXIKO**“ besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB und den nachstehenden statutarischen Bestimmungen,

Der Verein „**PROJEKT GEGEN BLINDHEIT IN MEXIKO**“ besteht auf unbestimmte **Dauer**

Der Sitz des Vereins befindet sich in Olten

Der Verein wird gemäss Protokoll im Handelsregister eingetragen.

II. ZWECK

Art. 2

Der Verein bezweckt:

Humanitäre Hilfe in der Ophthalmologie in Mexiko, in Form von

- unentgeltlichen Augenoperationen an armen und unterbemittelten Menschen
- Einrichtungshilfen in minderbemittelten öffentlichen Kliniken und Spitälern
- Ausbildung der Augen-Ärzte in die neusten Technologien der Ophthalmologie in minderbemittelten öffentlichen Kliniken und Spitälern.

Der Verein kann darüber hinaus alle Handlungen vornehmen, die den Vereinszweck mittelbar oder unmittelbar fördern. Er kann auch Grundstück erwerben etc.

Art. 3

Der Verein verfolgt ausschliesslich ideale Ziele.

Der Vorstand nimmt eine allfällige Anmeldung im Handelsregister vor, falls dies notwendig ist.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Der Verein besteht aus Mitgliedern, später aus Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die sich um die Förderung des Vereinszweckes gemäss diesen Statuten bemühen und einsetzen.

Als Ehrenmitglieder können natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereinszweckes besonders bemüht und verdient gemacht haben.

Art. 5

Die Mitgliedschaft wird mit schriftlicher Beitrittserklärung und mit der Bezahlung des Mindestmitglieder-Beitrages sowie des entsprechenden Aufnahmebeschlusses durch die Vereinsversammlung begründet.

Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand traktandiert zuhanden der nächsten Vereinsversammlung die Aufnahme des Neumitgliedes.

Art. 6

Der Austritt aus dem Verein, welcher auf das Ende eines Kalenderjahres und unter Berücksichtigung einer halbjährlichen Kündigungspflicht möglich ist, erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vereinsvorstand. Der Vorstand informiert die Vereinsmitglieder an der Vereinsversammlung über die erfolgten Austritte.

Art. 7

Wenn ein Mitglied den Zielsetzungen des Vereins entgegenwirkt, oder dem Ansehen des Vereins abträgliche Aktivitäten entfaltet, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der mit eingeschriebenem Brief zu eröffnendem Beschluss erfolgt in der Regel nur nach vorheriger Anhörung des betreffenden Vereinsmitgliedes.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innert dreissig Tagen nach der Zustellung des Ausschluss-Beschlusses durch den Vorstand, Rekurs an die Vereinsversammlung zu erheben.

Art. 8

Das Erlöschen der Mitgliedschaft bewirkt den Verlust von allfällig bestehenden Ansprüchen auf das Vereinsvermögen. Das austretende, bzw. ausgeschlossene Mitglied schuldet sowohl ausstehende wie noch laufende Mitgliederbeiträge.

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. ORGANISATION

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revision

Art. 11 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen, welche an den Versammlungen tatsächlich teilnehmen.

Art. 12

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt (alternativ):

- Durch den Vorstand
- Auf Verlangen von 2/3 Mehrheit der Mitglieder
- Auf Verlangen der Revisoren

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit, und zwar spätestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der abzuhaltenden Versammlung. Die Frist ist gewahrt, wenn der Poststempel auf dem Zustellcouvert das Datum ausweist, welches am Tag der Vereinsversammlung 14 Tage vorausgeht.

Art. 13 Pflichten

Die Vereinsversammlung nimmt Kenntnis vom Jahresbericht, von der Jahresrechnung und vom Revisionsbericht und beschliesst über die Genehmigung.

Die Vereinsversammlung beschliesst über die Décharge des Vorstandes.

Die Wahl erfolgt für die Dauer von drei Jahren.

Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Ersatzwahlen werden für den Rest der Wahldauer vorgenommen.

Ohne ausdrücklichen Antrag aus der Mitte der Vereinsversammlung wird nur der Präsident einzeln gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können in globo gewählt werden.

Die Vereinsversammlung wählt die Revisoren für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Vereinsversammlung nimmt Kenntnis vom Bericht des Vorstandes, welcher insbesondere über die Vermögenslage des Vereines Auskunft geben muss.

Die Vereinsversammlung erledigt Rekurse hinsichtlich der Mitgliedschaft.

Die Vereinsversammlung genehmigt jährlich die Rechnung und das Budget
Sie legt jährlich den Vereinsbeitrag (Mindestbeitrag) fest.

Die Vereinsversammlung behandelt sämtliche weiteren ihr durch Statuten oder Gesetz vorbehaltenen Geschäfte.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

Über Geschäfte, die in den Traktanden nicht gehörig angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden. Die diesbezüglichen Anträge sind vom Vorstand zur Kenntnis zu nehmen und in der nächsten Vereinsversammlung unter Wahrung des Traktandenwesens den Mitgliedern zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Art. 15 Stimmrecht und Mehrheit

Die Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Änderungen der Statuten, Auflösung des Vereins oder Zusammenschlüsse mit anderen Vereinen erfordern ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die Vereinsbeschlüsse, Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn die Mehrheit der Anwesenden dies verlangt.

Art. 16 Protokoll

Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Beschlüsse werden chronologisch protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vereinspräsidenten zu unterzeichnen.

Art. 17 Jahresversammlung

Die ordentliche Jahresversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt.

DER VORSTAND

Art. 18 Zusammenfassung

Dem Vorstand des Vereins gehören mindestens 3 Personen an. Er kann beliebig erweitert werden. Die Vorstandmitglieder müssen Mitglied des Vereins werden.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten / der Präsidentin
- dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin
- dem Aktuar / der Aktuarin
- dem Kassierer / der Kassierin
- den Beisitzern / den Beisitzerinnen

Art. 19 Einberufung

Der Vorstand hat zusammenzutreten, wenn der Präsident, die Mehrheit des Vorstandes oder ein Revisor einen entsprechenden Antrag stellt.

Die Einladung erfolgt schriftlich und mindestens zehn Tage vor der Sitzung, wobei für den Beginn der Frist das Datum des Poststempels der Einladung verbindlich ist. Die ordentlichen Sitzungstermine können auch in freier Absprache festgelegt werden.

In der Einladung sind Ort und Zeitpunkt der Verhandlung (Sitzung) sowie die zu erledigenden Traktanden bekannt zu geben.

Art. 20 Beschlussfassung

Für die Beschlussfähigkeit müssen mindestens 3 oder mehr Vorstandsmitglieder anwesend sein. Die Beschlussfassung erfordert einfaches Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg erfordern die einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

Art. 21 Aufgaben und Pflichten

Folgende Geschäfte fallen in die Kompetenz des Vorstandes:

- Leitung des Vereines
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereitung und Leitung der Vereinsversammlung
- Verwaltung des Vereinvermögens
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Entscheidung der humanitären Einsätze, Ankäufe von Arzneimitteln und medizinischen Apparaten, sowie Spenden an Selbsthilfegruppen im Rahmen und unter Wahrung des Vereinszweckes
- Beschlüsse über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Erlass von Reglementen und Richtlinien

Art. 22 Protokoll

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Die Beschlüsse werden chronologisch protokolliert. Das Protokoll ist vom Aktuar und Vereinspräsidenten zu unterzeichnen.

Art. 23 Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Den Vorstandsmitgliedern steht eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung für effektive angefallene Auslagen zu. Die Details sind in einem Reglement zu fixieren.

Art. 24 Aktuariat

Der Aktuar / die Aktuarin führt das Sekretariat des Vereins. Er/sie ist verantwortlich für die gehörige Aufbewahrung der Vereinsprotokolle und Vereinskorrespondenz.

Er/sie ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich

Die Aufgaben des Aktuars / der Aktuarin werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Art. 25 Kassier

Der Kassier / die Kassierin ist Rechnungsführer/in und legt Rechnung, Bilanz und Budget gemäss diesen Statuten vor. Die Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Art. 26 Revisoren

Die Revisoren, welche nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen, sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Bilanz und die Vereinsrechnung zu prüfen und der Vereinsversammlung jährlich schriftlich zu berichten und Antrag zu stellen.

VI. FINANZEN

Art. 27 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträge, die in einem Reglement geregelt werden
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- Spenden, Schenkungen, Legate
- Beiträge und Subventionen öffentlicher Institutionen und Haushalte
- Erlöse aus Veranstaltungen und Sammlungen

Art. 28 Ausgaben

Die Mittel finden Verwendung für Ausgaben, die kraft des Vereinsversammlungsbeschlusses sowie Vorstandsbeschlusses im Rahmen des Vereinszweckes zu tätigen sind, sowie für die Kosten der üblichen Verwaltung und Vereinsleitung.

Art. 29 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen und schliesst per 31. Dezember ab.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 Vereinsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 31 Inkrafttreten der Statuten

Vorliegende Statuten sind mit Beschluss der Vereinsversammlung vom 23. März 2005 in Kraft getreten.

Art. 32 Revisionen der Statuten

Die Abänderungen der Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Art. 33 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Auflösung durch Beschluss der Vereinssammlung bedarf der Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder.

Art. 34 Liquidation des Vereins

Dem Vorstand kommt das Liquidationsmandat zu. Ein allfälliges Reinvermögen ist einem Hilfswerk, das ähnliche Zwecke verfolgt, zuzuwenden.

Olten, 18. Mai 2023

Verein: **„Projekt gegen Blindheit in Mexiko“**

Der Präsident

Dr. med. Alex Heuberger



Der Vizepräsident

Beat Wildi



Die Aktuarin

Andrea Born

